

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	7.11
	Seite:	1
	Stand:	12.19

**Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. 2017, S. 140), des § 45 Abs. 3 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2017 (GVOBl. 2017, S. 513), der §§ 1, 2, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. 2017, S. 269) und des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 09. Februar 2000 (GVOBl. 2000, S. 169), zuletzt geändert durch Art. 8 der Landesverordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. 2015, S. 96) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg am 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt Pinneberg erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich des Winterdienstes (öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg) Benutzungsgebühren, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.
- (2) Durch Gebühren werden
- für die Straßenreinigung im Zeitraum vom 01.04. bis 14.11. eines jeden Jahres 85% und
 - für die Straßenreinigung im Zeitraum vom 15.11. bis 31.03. eines jeden Jahres 75%

der Straßenreinigungskosten gedeckt. Die übrigen Straßenreinigungskosten trägt die Stadt für das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	7.11
Seite:	2
Stand:	12.19

- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Anliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke, denen wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur gereinigten Straße eine Inanspruchnahmefähigkeit eröffnet, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung vermittelt wird.
- (3) Anliegergrundstück ist ein Grundstück, das
- eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück der zu reinigenden Straße oder
 - eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit einem Teil des Straßenkörpers nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (insbesondere Gräben, Böschungen, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Gehwege) aufweist.
- (4) Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das durch die zu reinigende Straße erschlossen wird, ohne eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück oder einem Teil des Straßenkörpers nach vorstehendem Absatz 3 Satz 1 aufweist. Wie Hinterliegergrundstücke werden auch Grundstücke, die nur über eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Straße verbunden sind (Pfeifenstiel- oder Hammerkopfgrundstücke), behandelt. Eine solche Zuwegung liegt vor, wenn der Unmittelbar an das Straßengrundstück oder den Straßenkörper angrenzende Grundstücksteil wegen seiner geringen Breite und Tiefe nicht über seine Funktion als Zuwegung hinaus einer sinnvollen baulichen, gewerblichen oder bauakzessorischen Nutzung zugeführt werden kann.
- (5) Straßengrundstück ist das Grundstück, auf dem sich die zu reinigende Fahrbahn bzw. der zu reinigende Wegekörper (Verkehrsfläche) befindet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
- die auf volle Meter gerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 - die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straße, an der das Grundstück jeweils anliegt bzw. durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (2) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (3) Straßenfrontlänge ist
- a) bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße grenzt (Anliegergrundstück): die Länge des Grundstücks entlang der Straße,

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	7.11
	Seite:	3
	Stand:	12.19

- b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an diese Straße grenzt: 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ¼ des Unterschieds zwischen dem Maß von 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße und der tatsächlichen Frontlänge.
- c) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), wird die Regelung b) entsprechend angewendet.
- d) abweichend von c) wird der Gebührenbemessung bei Reihenhaushausgrundstücken, die exakt oder annähernd im rechten Winkel zu der zu reinigenden Straße an einem Wohnweg liegen, die Frontlänge des Reihenhaushausgrundstückes entlang des Wohnweges zugrunde gelegt.
- (4) Parallele im Sinne des Abs. 3 ist eine in gleicher Richtung wie die Längsachse der Fahrbahn verlaufende, über die gesamte Grundstücksbreite reichende, gerade Linie.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an bzw. wird es durch mehrere Straßen erschlossen, so ist es zu jeder Straße hin gebührenpflichtig, soweit die Straßen im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.
- (6) Maßgeblich für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen sind die Grundstücksverhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld.

§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz richtet sich nach der gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Pinneberg bestimmten Reinigungsklasse. Der jährliche Gebührensatz beträgt je Meter Straßenfrontlänge

a) in der Reinigungsklasse 1	23,89 €
b) in der Reinigungsklasse 2	4,78 €
c) in der Reinigungsklasse 3	1,19 €
d) in der Reinigungsklasse 4	0,96 €

§ 5 Gebührentatbestand, Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen einschließlich der Winterdienstleistungen erhoben.
- (2) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner. Die Wohnungs- und teileigentümerinnen und

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	7.11
	Seite:	4
	Stand:	12.19

Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.

- (3) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6
Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen einschließlich der Winterdienstleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist gegeben, sobald die Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, durch die Stadt Pinneberg gereinigt wird, soweit die Straße im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung genannt ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Stadt Pinneberg die Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, nicht nur vorübergehend einstellt.
- (3) Erhebungszeitraum der Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 01. Januar des Erhebungszeitraumes.
- (4) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem Ersten des Monats an, der auf den Änderungseintritt folgt.
- (5) Die Gebühr wird im Fall der Neuaufnahme oder Einstellung der Reinigungsleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, anteilig nach vollen Monaten erhoben.
- (6) Wer am Tag des Entstehens der Gebührenschuld im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	7.11
	Seite:	5
	Stand:	12.19

§ 7 **Leistungsstörungen**

- (1) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Pinneberg zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als 30 Tage zusammenhängend nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlpflicht unterbrochen. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche nicht von der Stadt Pinneberg zu vertretende Hindernisse.
- (2) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Pinneberg zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat zusammenhängend nur in einem stark eingeschränkten Umfang durchgeführt werden, so dass die Erhebung der vollen Gebühr für den Zeitraum der eingeschränkten Leistung gröblich unangemessen ist, so vermindert sich die Gebühr um die Hälfte. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Unterbrechung der Gebührenzahlpflicht oder die Minderung der Gebühr beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die letzte Reinigung vor Eintritt der in Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Störung erfolgte.
- (4) Die Unterbrechung der Gebührenzahlpflicht oder die Minderung der Gebühr endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Reinigung wieder aufgenommen wird.
- (5) Die Gebührenminderung in den vorstehend beschriebenen Fällen wird von Amts wegen bei der Heranziehung berücksichtigt und mit der Gebühr des Folgejahres verrechnet. Besteht im Folgejahr keine Gebührenzahlpflicht, erfolgt die unbare Erstattung des Minderungsbetrages.

§ 8 **Heranziehen und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit seinem Bescheid über andere Kommunalabgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührensschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr auch am 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein solcher Antrag muss bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 9 **Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Pinneberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, und insbesondere Änderungen der Bemessungsgrundlagen unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	7.11
	Seite:	6
	Stand:	12.19

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Pinneberg ist auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu dem gesamten Grundstück zu gewähren, um eine Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abgaben nach dieser Satzung zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

§ 10 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührensschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Pinneberg zulässig, soweit die Daten
- a) aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben.
 - b) aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der städtischen Liegenschaftsverwaltung oder des Katasteramtes.
 - c) zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Stadt Pinneberg ist, oder
 - d) aus der Hausnummernvergabe
- bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Stadt Pinneberg übermittelt worden sind. Die Stadt Pinneberg darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Pinneberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	7.11
	Seite:	7
	Stand:	12.19

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - b) entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Pinneberg vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Juni 2003 außer Kraft.

Pinneberg, den 13.12.2019

Steinberg
(Bürgermeisterin)

Veröffentlicht am 23.12.2019